



Kanton Schaffhausen Gemeinde Löhningen

Ortsdurchfahrt Löhningen

Hauptstrasse

Bauprojekt 2024

Technischer Bericht

Kanton Schaffhausen Tiefbau Schaffhausen Schweizersbildstrasse 69 8200 Schaffhausen

WBI AG Rheinweg 9 8200 Schaffhausen Tel. 052 634 02 02, www.wbi.ch



Plan	Nr.	23	101
------	-----	----	-----

Inde	x Erstellt	Geprüft	Datum
-	lad	mw	18.07.2024
Α	lad	mw	26.07.2024
В	lad	mw	06.09.24
С			
D			

Format: A4

INHALT

1	EINLE	ITUNG		4
	1.1	PROJE	KTIERUNGSZIEL	4
2	GRUN	DIAGEN	N	5
-	2.1		JSGEGANGENE PLANUNGEN	
	2.1	2.1.1	Vorprojekt 2010	
		2.1.2	Bauprojekt 2013	
		2.1.3	Bauprojekt 2015 (Verzichtsplanung)	
	2.2	UMFAI	NG UND EINTEILUNG DES PROJEKTES	
	2.3		HR	
	2.4		SENVERKEHRSZÄHLUNGEN BERINGEN WEST	
	2.5		RGRUND	
	2.6		HENDER OBERBAU	
3		_	GEN	_
	3.1		HENDE WERKLEITUNGEN	
	3.2	PROJEI	KTIERTE WERKLEITUNGEN	9
4	PROJE	KTIERU	NG BAUPROJEKT	9
	4.1	MITWI	RKUNG STANDORTGEMEINDE	9
5	STRAS	SENIRAI	J	o
,	5.1		SENRAUM	
	3.1	5.1.1	Fahrbahn	
		5.1.2	Gehweg	
	5.2		MATIK	
	5.3		INGANGSBEREICH WEST	
	3.3	5.3.1	Strassenraum	
		5.3.2	Eingangstor	
		5.3.3	Langsamverkehr	
	5.4	ABSCH	NITT DORFBEREICH	
		5.4.1	Strassenraum	12
		5.4.2	Einmündende Strassen	12
		5.4.3	Bushaltestelle Löhningen	12
		5.4.4	Langsamverkehr	12
		5.4.5	Miststöcke	13
		5.4.6	Fussgängerstreifen	13
	5.5	ORTSE	INGANGSBEREICH OST	13
		5.5.1	Strassenraum	13
		5.5.2	Eingangstor	14
		5.5.3	Langsamverkehr	
	5.6	LINIEN	FÜHRUNG	14
		5.6.1	Vertikale Linienführung	
		5.6.2	Horizontale Linienführung	
	5.7		LÄCHENENTWÄSSERUNG	
	5.8		ALPROFILE, BELAGSAUFBAU UND FUNDATION	
		5.8.1	Gehweg nicht überfahrbar / Rad-Gehweg	15

		5.8.2 Gehweg überfahrbar	15
		5.8.3 Strasse	15
		5.8.4 Bushaltestellen	16
	5.9	BELEUCHTUNG	16
6	ÖFFEI	NTLICHER VERKEHR	16
7	LÄRM	1	17
8	SIGNA	ALISIERUNG HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT	17
	8.1	VERKEHRSMESSUNG 2023	17
	8.2	TEMPO 30	17
9	ABWI	EICHUNG VON STANDARDS	18
	9.1	SICHTWEITEN	18
	9.2	BUSHALTESTELLE	19
		9.2.1 Standort der Bushaltestelle	19
		9.2.2 Breite der Busbucht	19
		9.2.3 Länge der Anlegekante	19
		9.2.4 Höhe der Anlegekante	
	9.3	EINGANGSTOR	
	9.4	FUSSGÄNGERÜBERGÄNGE OHNE SCHUTZINSEL	20
10	LAND	- UND RECHTSERWERB	_
	10.1	LANDERWERB	20
	10.2	RECHTSERWERB	21
11	PRIVA	ATE LIEGENSCHAFTEN	22
12	BAUA	USFÜHRUNG	22
13	RECH'	TLICHES	22
	13.1	MITWIRKUNG DER GEMEINDE LÖHNINGEN	22
	13.2	MITWIRKUNG DER BEVÖLKERUNG, VERBÄNDE, GRUNDEIGENTÜMER, ANSTÖSSER	22
14	TERM	IINE	23
15	KOST	EN UND FINANZIERUNG	23
	15.1	KOSTENABGRENZUNG	23
	15.2	KOSTENVORANSCHLAG	24
	15.3	VERGLEICH ZUR KOSTENSCHÄTZUNG VERZICHTSPLANUNG	24

1 EINLEITUNG

Löhningen liegt im Klettgau, an der Hauptstrasse H14 von Schaffhausen nach Freiburg im Breisgau. Die Gemeinde wandelte sich in den letzten Jahrzehnten vom Bauerndorf zu einer modernen Gemeinde und befindet sich im äusseren Gürtel der Agglomeration Schaffhausen. Durch den Neubau des Galgenbucktunnels, ist die Gemeinde seit 2019 verkehrstechnisch besser an das übergeordnete Strassennetz angeschlossen.

Die Gemeinde hat gerade in den letzten Jahren ein starkes Wachstum hinter sich. Im Jahre 1980 wohnten rund 770 Personen in der Gemeinde. Aktuell zählt die Gemeinde Löhningen 1626 Einwohner.

Die Aufwertung der Ortsdurchfahrten Beringen (realisiert), Siblingen und Löhningen sind Massnahmen des Agglomerationsprogrammes Schaffhausen. Die Massnahmen des Agglomerationsprogramm werden teilweise durch den Bund finanziert mit einem Kostenbeitrag von 35%. Dieser Beitag ist bereits bewilligt seitens Bund.

Anstelle der ursprünglich im Strassenrichtplan von 1996 vorgesehenen Umfahrungsstrasse (H14, gelb gestrichelt), geht die kantonale Strategie von einer Aufwertung der H13 aus.

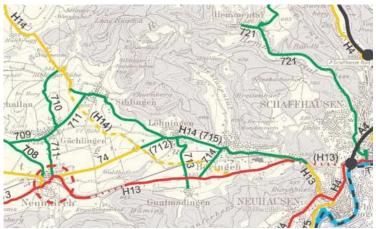


Abbildung 1 Auszug aus Strassenrichtplan

Die H13 befindet sich über weite Strecken ausserhalb des Siedlungsgebietes. Hingegen führt die H14 meist durch die Dörfer. Die Ortsdurchfahrten, so auch Löhningen, sollen nun aufgewertet werden. Konkret wird der verkehrsorientierte Charakter der Strasse in eine siedlungsverträglichere Form überführt.

1.1 Projektierungsziel

Das Baudepartement des Kantons Schaffhausen, vertreten durch Tiefbau Schaffhausen, hat auf der Basis eines Vorprojektes "Ortsdurchfahrt Löhningen, Gestaltungs- und Betriebskonzept" ein Bauprojekt ausarbeiten lassen. Ziel ist die Auflage nach Strassengesetz und anschliessend die bauliche Ausführung.

Mit der Neugestaltung der Ortsdurchfahrt werden nachstehende Ziele verfolgt:

- Attraktivierung der Ortsdurchfahrt und des Strassenraums
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Strassenraum
- Sicherstellung und Verbesserung der Bedingungen für den öffentlichen Verkehr
- Sicherstellung und Verbesserung der Bedingungen für den Langsamverkehr
- Erhöhung des Sicherheitsniveaus

WBI Seite 4/24

2 GRUNDLAGEN

Die nachstehenden Grundlagen bilden die Basis des vorliegenden Bauprojektes.

- Strassengesetz des Kantons Schaffhausen
- Kantonaler Strassenrichtplan vom 6. Mai 2013
- Bauprojekt 2015 (Verzichtsplanung) Ortsdurchfahrt Löhningen vom 21. Mai 2015
- Agglomerationsprogramm 4. Generation des Kantons Schaffhausen vom Mai 2021
- VSS-Normen
- VSA-Normen
- Lärmschutzpläne der Firma Magma AG vom Mai 2023
- Verkehrsmessungen vom 07.09.2023
- Belagsuntersuchung ViaTec vom 21. Januar 2014

2.1 Vorausgegangene Planungen

2.1.1 Vorprojekt 2010

Im Jahre 2008 wurde in der Gemeinde Löhningen zum Thema "Aufwertung Ortsdurchfahrt" eine Kommission gebildet, mit dem Auftrag, Vorschläge und Ideen zu erarbeiten. Durch das Ingenieurbüro Suter von Känel Wild AG, Zürich (SKW) wurde basierend auf der Kommissionsarbeit das Vorprojekt vom 16. Dezember 2010 ausgearbeitet.

An der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2010 wurde ein Projektierungskredit für die Ausarbeitung des Bauprojektes genehmigt.

2.1.2 Bauprojekt 2013

Das Tiefbauamt hat im Jahre 2013 ein Bauprojekt auf der Basis des genehmigten Vorprojektes ausarbeiten lassen. Das Bauprojekt ist von der Kommission für gut befunden worden. Zusammen mit dem zuständigen Regierungsrat wurde die Finanzierung des Bauvorhabens am 21. Mai 2014 diskutiert. Dabei stellte sich heraus, dass die erwarteten Kosten von rund 5.9 Mio. Fr., unabhängig von der Kostenaufteilung zwischen Gemeinde und Kanton, als zu hoch eingestuft wurden. Es wurde beschlossen eine Verzichtsplanung auf der Basis des Bauprojektes durchzuführen. Dabei wurde eine maximale Kostengrösse von 4.4 Mio. Fr. vorgegeben.

In der Folge wurden auf Stufe Vorprojekt verschiedene Varianten für einen Verzicht unter Beibehaltung des Grundgedankens des Bauprojektes 2013 geprüft, in der Kommission diskutiert und weiterentwickelt.

2.1.3 Bauprojekt 2015 (Verzichtsplanung)

Im Rahmen des Bauprojektes 2015 wurde der gesamte Projektperimeter nochmals neu beurteilt hinsichtlich der Notwendigkeit. Dabei wurde festgestellt, dass auf eine Neugestaltung des Anschlusses der Neunkircherstrasse an die Schleitheimerstrasse verzichtet werden kann. Genauso wurden die Baumalleen reduziert und auf ein Minimum beschränkt.

Die Verzichtsplanung wurde vom kantonalen Regierungsrat bewilligt. An der Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2015 in Löhningen wurde die Verzichtsplanung jedoch von der Bevölkerung abgelehnt.

WBI Seite 5/24

2.2 Umfang und Einteilung des Projektes

Das Projekt umfasst die Hauptstrasse innerhalb des Siedlungsgebietes. Die Gesamtlänge der Hauptstrasse beträgt 1'065 m.



Abbildung 2 Projektperimeter

Die Einteilung orientiert sich am Charakter des Siedlungsgebietes. Es wird unterschieden zwischen Ortseingangsbereich (grün) und Dorfbereich (rot). Wie nachfolgend aufgezeigt, wird der Strassenquerschnitt den unterschiedlichen Bereichen unterschiedlich angepasst.

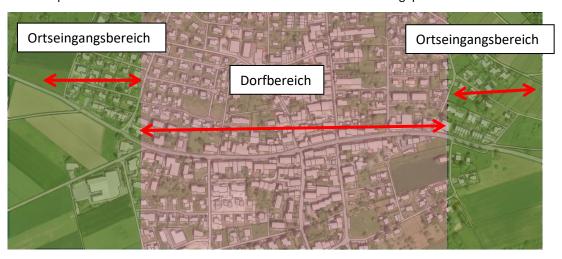


Abbildung 3 Abschnittseinteilung gemäss Vorprojekt

2.3 Verkehr

Auf der Hauptstrasse beträgt der durchschnittliche tägliche Verkehr rund 6600 Fahrzeuge. (Stand 2023)

Im Tagesverlauf ist eine relativ gleichmässige Belastung während der Arbeitszeiten festzustellen. Morgens und abends sind die typischen höheren Verkehrsspitzen vorhanden. Wobei hier festzustellen ist, dass die Morgen- und Abendspitzen nicht speziell ausgeprägt sind.

WBI Seite 6/24

2.4 Strassenverkehrszählungen Beringen West

Zwischen Löhningen und Beringen werden Verkehrszählungen mit einer Strassenverkehrszählanlage vorgenommen (Dauer-Zählstelle Nr. 1409).

Tagesganglinie (mittlerer Stundenwert über alle Tage des Jahres)

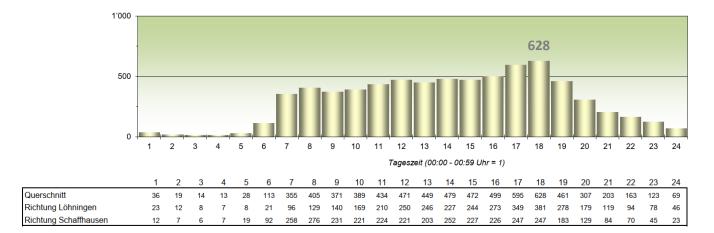


Abbildung 4 Daten 2023

Verkehrsentwicklung über 10 Jahre

(Motorfahrzeuge pro Tag (DTV, gerundet)

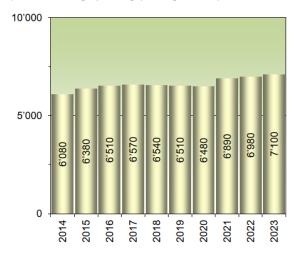


Abbildung 5 Verkehrsentwicklung über 10 Jahre

Der aktuelle DTV (Stand Ende 2023) beträgt gemäss Dauermessstelle 7100. In den letzten 10 Jahre hat eine kontinuierliche Verkehrszunahme stattgefunden. Der Anteil Schwerverkehr liegt aktuell bei 3.3%.

WBI Seite 7/24

2.5 Untergrund

Der Untergrund im Strassenbereich wurde nicht systematisch untersucht. Aufgrund der durchgeführten Werkleitungsarbeiten kann von einem normal tragfähigen Untergrund ausgegangen werden. Zudem sind zahlreiche bestehende Werkleitungen im Strassenbereich angeordnet, mit entsprechendem Einbau von verdichtbarem Material. Die heutige Strasse weist keine Schäden auf, welche auf einen nicht frostbeständigen oder nicht genügend tragfähigen Untergrund hinweisen.

2.6 Bestehender Oberbau

Der bestehende Oberbau wurde durch die Firma ViaTec AG untersucht. Die Untersuchung erfolgte im Januar 2014. Es sind 10 Bohrkerne entnommen und untersucht worden. Das Untersuchungsprogramm umfasste dabei:

• Sieblinie der Fundationsschicht: keine

Schichtstärken Asphalt: Sondage 1 bis 10

PAK Gehalt: alle Sondagen beprobt

Die Resultate sind im Anhang enthalten.

Belagsstärken:

Die Belagsstärken der Bohrkerne liegen alle im Bereich von 150 mm. Einige Proben weisen keinen normgerechten Aufbau auf. Öfters anzutreffen sind verschiedene Deckschichten, die übereinander liegen. Tragschichten sind zum Teil nicht oder in ungenügender Schichtdicke vorhanden.

Kiessand:

Der vorhandene Kiessand als Fundationsschicht wurde nicht untersucht. Aufgrund der geringen oder nicht vorhandenen Schäden am bestehenden Belag wird von einer guten Fundationsschicht ausgegangen.

PAK1:

In der Probe Nr. 10 sind erhöhte und in der Probe Nr. 9 sind sehr hohe Werte festgestellt worden. Ausbauasphalt aus der Probe Nr. 9 muss in einer Reaktordeponie entsorgt werden.

WBI Seite 8/24

¹ PAK = Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, umfasst eine chemische Stoffgruppe die bis ca. 1990 verwendet wurde. PAK ist gesundheitsgefährdend und hat negative Einflüsse auf die Umwelt. Strassenbeläge mit erhöhtem PAK-Gehalt sind in unbearbeiteter Form (nicht aufgebrochen) jedoch keine akute Gefahr.

3 WERKLEITUNGEN

3.1 Bestehende Werkleitungen

Mit dem Bauprojekt sind die bestehenden Werkleitungen der Gemeinde und von Dritten eingeholt und im Projekt eingezeichnet worden.

Die Katasterangaben der Gemeinde und der Werke wurden nicht vor Ort überprüft.

3.2 Projektierte Werkleitungen

Mit der Projektbearbeitung sind die Werke angefragt worden, ob und in welchem Umfang die Werkleitungen angepasst, ergänzt oder saniert werden sollen.

Gemeinde Löhningen, Abwasser und Wasser:

Die Gemeinde wurde über das Bauvorhaben informiert und angefragt, ob ein Ausbaubedarf für die Werke Abwasser und Wasser besteht. Die Werkleitungen in der Hauptstrasse wurden die letzten Jahre durch die Gemeinde saniert. Somit besteht kein Projektbedarf.

EKS:

Das EKS hat einen Projektbedarf für das Trasse. Das Projekt dazu ist in Ausarbeitung. Die öffentliche Beleuchtung im Dorfkern wird weiterhin über die bestehenden Seilleuchten erfolgen. Sämtliche Fussgängerübergänge wurden hinsichtlich der Beleuchtung überprüft.

Swisscom:

Bei der Swisscom besteht ein geringer Bedarf an Werkleitungsanpassungen oder –Neubauten. Die Projektteile der Swisscom sind in den Plänen eingetragen.

Sasag:

Bei der Sasag besteht ein geringer Bedarf an Werkleitungsanpassungen oder –Neubauten. Die Projekte sind in den Plänen eingetragen.

4 PROJEKTIERUNG BAUPROJEKT

4.1 Mitwirkung Standortgemeinde

Die Mitwirkung der Standortgemeinde wurde nach den Vorschriften des Strassengesetzes durchgeführt. Details siehe Kap. 13.1 Mitwirkung der Gemeinde Löhningen.

5 STRASSENBAU

5.1 Strassenraum

Der Strassenraum soll siedlungsorientiert gestaltet werden. Somit wurde das geometrische Normalprofil festgelegt. Laut dem kantonalen Strassenrichtplan handelt es sich bei der Hauptstrasse um eine regionale Kantonstrasse. Die geometrischen Normalprofile setzen sich zusammen aus der Fahrbahn und dem Gehweg.

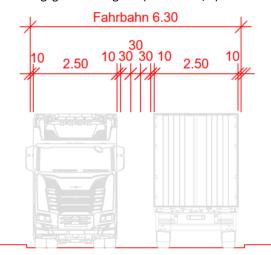
WBI Seite 9/24

5.1.1 Fahrbahn

Die Begegnungsfälle unterscheiden sich in den Regel- und Ausnahmefall. Der Regelfall ist die minimale Anforderung an die Fahrbahnbreite und muss zwingend sichergestellt sein. Der Ausnahmefall stellt eine gelegentliche Verkehrsbegegnung dar.

Projektierungs- geschwindigkeit	Regelfall (Personenwagen / Lastwagen)	Ausnahmefall (Lastwagen / Lastwagen)
30 km/h	gewährleistet	6.00 m
40 km/h	gewährleistet	6.30 m
50 km/h	gewährleistet	6.70 m

Es wurde eine Strassenbreite von 6.30 gewählt. Dies bedeutet, dass die m Projektierungsgeschwindigkeit maximal 40 km/h Trotz reduzierter bei liegt. Projektierungsgeschwindigkeit (von 40 km/h) kann eine Signalisation von 50 km/h erfolgen.



Ausnahmefall Lastwagen/Lastwagen, bei 40 km/h

		-
Grundabmessung	2x	2.50 m
Bewegungsspielraum	4x	0.10 m
Sicherheitszuschlag	2x	0.30 m
Gegenverkehrszuschlag	1x	0.30 m
Total		6.30 m

Annahme 2x Sicherheitszuschlag (Spiegel vom LW) im Trottoir Bereich.

Abbildung 6 Geometrisches Normalprofil, Ausnahmefall bei 40 km/h

Durch den Ausbau der Strasse auf 6.30 m, ist sowohl eine Signalisation von 30 km/h, wie auch von 50 km/h möglich. Somit ist der Strassenquerschnitt unabhängig von der signalisierten Geschwindigkeit nutzbar.

5.1.2 Gehweg

Grundsätzlich ist eine Gehwegbreite von 2.00 m vorzusehen. In der Gemeinde Löhningen muss nicht mit grösseren Personenaufkommen im Gehwegbereich gerechnet werden. Somit sind die Gehwege mit einer Breite von 2.00 m ausreichend. Wegen den bestehenden Häusern sind punktuell schmalere Gehwegbreiten erforderlich.

Aufgrund der nahestehenden Häuser inkl. der privaten Vorplätzen, besteht ein schmaler Verkehrsraums. Ein normgerechter Ausbau der Strasse inkl. zwei vollausgebauten Gehwegen ist im Dorfmitte Abschnitt nicht möglich. Auf der Südseite ist abschnittsweise kein öffentlicher Gehweg vorhanden. Daher wäre für einen beidseitigen Ausbau ein massiver Landerwerb und Abbruch von privaten Anlagen (Miststöcke, Parkplätze, Vorplätze etc.) notwendig. Deshalb wurde entschieden, dass der Vollausbau eines Gehwegs nur auf der Nordseite der Hauptstrasse erfolgt. Die privaten Vorplätze bleiben bestehen.

WBI Seite 10/24

5.2 Systematik

Das Strassenprojekt ist geografisch in drei Abschnitte eingeteilt.

- Ortseingangsbereich West
- · Dorfbereich Mitte
- Ortseingangsbereich Ost

Bereich	Ortseingangsbereich West		
Stationierung [m]	<u>0.00</u> 120.00		
Länge [m]	130.00		
Fahrbahnbreite	6.50 / 8.00		

Bereich	Dorfbereich Mitte			
Stationierung [m]	<u>290.00</u> <u>860.00</u>			
Länge [m]	570.00			
Fahrbahnbreite	6.30			

Bereich	Ortseingangsbereich Ost		
Stationierung [m]	860.00 <u>1065.00</u>		
Länge [m]	163.00 m		
Fahrbahnbreite	8.00 m		

5.3 Ortseingangsbereich West

5.3.1 Strassenraum

Der Ortseingang muss dem Verkehrsteilnehmer aufzeigen, dass er von ausserorts in ein Dorf einfährt und damit auch andere Geschwindigkeiten gelten. Die Aufgabe wird mit baulichen Massnahmen umgesetzt und zusätzlich von optischen Elementen unterstützt. Es wird mit einem Eingangs- bzw. Ausgangstor beidseitig der Verkehr abgebremst.

Der Ortseingangsbereich wird ab dem Eingangstor bis zur Schutzinsel bei der Strasse «Radweg» ausgebaut. Dies entspricht ca. 90 m der Strasse. Der Abschnitt ab der Kilometrierung 120.00 bis 290.00 wird nicht saniert und bleibt bestehen.



Abbildung 7 Situation Ortseingangsbereich West

WBI Seite 11/24

5.3.2 Eingangstor

Das einseitige Eingangstor stellt die westliche Begrenzung des Projektperimeters dar. Der einfahrende Verkehr wird durch zwei 50 Meter Radien in der Geschwindigkeit abgebremst. Mittig des Tors ist eine begrünte Verkehrsinsel auszubilden.

Die Geschwindigkeitssignalisierung von 50 km/h wird vor dem Eingangstor signalisiert.

5.3.3 Langsamverkehr

Der Veloverkehr wird wie bisher bei der bestehenden Verkehrsschutzinsel in den «Radweg» (GB Nr. 395) geführt. Dies entspricht dem Radweg gemäss kantonalem Strassenrichtplan. An der heutigen Situation wird nichts verändert.

Die Alltagsroute der Radfahrer verläuft mit der Hauptstrasse. Aus diesem Grund wird im Bereich des Eingangstors der Radfahrer separat auf eine erhöhten Radweg geführt. Somit ist der Radfahrer im Eingangstor geschützt und der Verkehr wird weiterhin entschleunigt durch die 4.00 m Breite Fahrbahn.

5.4 Abschnitt Dorfbereich

5.4.1 Strassenraum

Der Strassenraum im Dorfbereich besteht aus einer Fahrbahn mit einer Breite von 6.30 m und dem Gehweg auf der Nordseite. Bei der Kilometrierung 538.00 werden die bestehen Busbuchten neu Ausgebaut und den heutigen Normen angepasst.

5.4.2 Einmündende Strassen

In die Hauptstrasse einmündende Strassen werden mit einer Trottoirüberfahrt vortrittsbelastet. Bei Trottoirüberfahrten entfallen Bodenmarkierungen.

5.4.3 Bushaltestelle Löhningen

Die Bushaltestelle in Dorfmitte wird in beide Fahrtrichtungen als Busbucht ausgebildet. Auf der Nordseite sind dazu Anpassungen bei der vorhandenen Stützmauer erforderlich.

Beide Haltestellen weisen einen normgerechten Warteraum auf und werden hindernisfrei ausgestaltet. Der in der Busbucht stehende Bus ist überholbar.

5.4.4 Langsamverkehr

Der Velofahrer bewegt sich im ganzen Dorfbereich auf der Fahrbahn im Mischverkehr. Für Fussgänger stehen die Gehwegbereiche zur Verfügung.

Fussgängerstreifen befinden sich beim Töpferweg, bei der Herrengasse, bei der Schulgasse, bei der Kleintalstrasse und bei der Weinbergstrasse und damit an gleicher Lage wie heute.

Bei einmündenden Strassen sind Trottoirüberfahrten vorgesehen.

Es erfolgt keine Signalisation von Fahrradstreifen (Kernfahrbahn), aufgrund der schmalen und somit verkehrsberuhigenden Fahrbahnbreite von 6.30 m.

WBI Seite 12/24

5.4.5 Miststöcke

Im Dorfbereich befinden sich schützenswerte Miststöcke die heute als private Vorgärten genutzt werden. Die Miststöcke liegen mehrheitlich auf der Südseite der Strasse. Auf dem Grundstück GB 98 (Kreuzung Schulstrasse) muss ein Miststock an den neuen Gehwegbereich angepasst werden. Dies ist notwendig, da dieser Kreuzungsbereich für Schulkinder essentiell ist und somit eine grössere Sicherheit geschaffen wird. Die restlichen Miststöcke können bestehen bleiben.

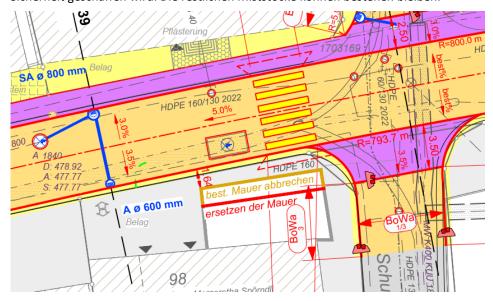


Abbildung 8

Abbruch Miststock GB 98

5.4.6 Fussgängerstreifen

Aufgrund der engen Strassenverhältnisse ist der Ausbau einer Verkehrsschutzinsel in der Fahrbahnmitte im Dorfbereich nicht möglich.

5.5 Ortseingangsbereich Ost

5.5.1 Strassenraum

Der Ortseingang zeigt dem Verkehrsteilnehmer auf, dass er von ausserorts in ein Dorf einfährt und damit auch andere Geschwindigkeiten gelten. Die Aufgabe wird mit baulichen Massnahmen umgesetzt. Es wird mit einem Eingangs- bzw. Ausgangstor beidseitig der Verkehr abgebremst.

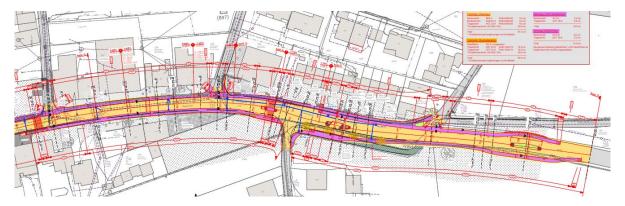


Abbildung 9

Situation Ortseingangsbereich Ost

WBI Seite 13/24

5.5.2 Eingangstor

Das Eingangstor am östlichen Dorfrand wird die Geschwindigkeiten auf die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h senken und gleichzeitig dem einfahrenden Verkehrsteilnehmer auch optisch signalisieren, dass er in ein Dorf einfährt.

Die geometrische Ausbildung des Eingangstor orientiert sich am Eingangstor auf der Westseite des Dorfes.

5.5.3 Langsamverkehr

Die kantonale Veloverkehrsroute (Freizeitfahrer) führt von Beringen nach Löhningen auf der Strasse "Strasshalden". Von da überquert der Radfahrer den Hohlweg und fährt auf einem kombinierten Rad/Gehweg entlang der Hauptstrasse entlang bis zur Rampe (parallel zur Fahrradschutzinsel). Durch die Abfahrt der Rampe gelangt der Fahrradfahrer auf den Fahrradstreifen auf der Fahrbahn.

Die Alltagsroute der Radfahrer verläuft mit der Hauptstrasse. Aus diesem Grund wird ab dem Eingangstors der Radfahrer separat auf einem erhöhten Radweg geführt. Somit ist der Radfahrer geschützt und der Verkehr wird weiterhin entschleunigt durch die 4.00 m Breite Fahrbahn. Durch die Kissenlösung in der Kreuzung Radweg/Holweg ist der Radfahrer vortrittsberechtigt. Von der Dorfmitte Richtung Löhningen besteht ebenfalls ein seprarierter Rad weg. Der «Freizeitfahrer quert in der Schutzinsel und gelangt so zur Strasshalden. Der Alltagsfahrer folgt dem Verlauf des Radwegs und wird nach dem Eingangstor wie bisher auf der Fahrbahn geführt.

5.6 Linienführung

5.6.1 Vertikale Linienführung

Die Höhenlage der projektierten Strasse orientiert sich primär an der Höhe der bestehenden Strasse. Aufgrund der Veränderung des Strassenquerschnittes in Verbindung mit der Anpassung der Höhenlage der angrenzenden privaten Vorplätze, ändern sich die Belagshöhen grossflächig. Dabei ist der Betrag der Änderung in jedem Punkt unterschiedlich und damit nicht konstant. Neben den Werkleitungsgräben und der neuen Lage der Randabschlüsse ist dies einer der Hauptgründe, weshalb in den Randbereichen ein Totalersatz der Beläge notwendig wird.

5.6.2 Horizontale Linienführung

Die horizontale Linienführung richtet sich nach der bestehenden vorhandenen Strassenparzelle und der optimalen Aufteilung des Strassenraumes in Fahrbahn und Gehweg. Sie wurde so optimiert, dass nur an wenigen Ausnahmestellen ein - geringfügiger - Landerwerb notwendig wird.

5.7 Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung der Fahrbahn erfolgt über neu zu erstellende Strassenabläufe. Die bestehenden Strassenabläufe können nicht mehr verwendet werden, da diese aus geometrischen Gründen nicht mehr genügen. Die Fahrbahn wird generell im Dachgefälle entwässert. Strassenabschnitte in der Landwirtschaftszone werden über die Schulter entwässert.

Die Entwässerung der privaten Liegenschaften und Vorplätze erfolgt nach Möglichkeit unabhängig von der Entwässerung der öffentlichen Flächen. Dieses Entwässerungsprinzip, nämlich die Trennung der Entwässerung der einzelnen Grundstücke, wird aber nur umgesetzt, falls es die Gestaltung und / oder die Höhenverhältnisse zulassen. Vom Prinzip der getrennten Entwässerung kann abgewichen werden.

WBI Seite 14/24

5.8 Normalprofile, Belagsaufbau und Fundation

Der Oberbau wird entsprechend der Funktion der Strasse dimensioniert. Das Belagskonzept ist in den Situationsplänen in der Längsrichtung und im Plan Normalprofile in der Querrichtung dargestellt.

Im Bereich der Kantonsstrasse wird der bestehende Belag abgebrochen und die bestehende Fundation ersetzt. Der neue Belagsaufbau soll 3 schichtig ausgebildet werden.

Bei Anpassungen von Anschlussflächen, sowie Strasseneinmündungen wird wo notwendig die Fundation ersetzt.

Auf der Planie sind ME-Werte von 100 MN/m2 einzuhalten.

5.8.1 Gehweg nicht überfahrbar / Rad-Gehweg

Verkehrslastklasse T T1 < 30 Verkehrsart Sehr leicht Deckschicht AC 8 L 30 mm Tragschicht **ACT 16 N** 50 mm 400 mm Fundation UG 0/45, OC 85 Stärke Oberbau 480 mm Me-Wert auf Planie, Mindestwert 80 MN/m² Me-Wert auf Planum, Mindestwert 10 MN/m² Tragfähigkeit ≥ S1

5.8.2 Gehweg überfahrbar

T1 Verkehrslastklasse T < 30 Verkehrsart Sehr leicht Deckschicht AC 8 N 30 mm 70 mm Tragschicht AC T 16 N **Fundation** 400 mm UG 0/45, OC 85 Stärke Oberbau 500 mm Me-Wert auf Planie, Mindestwert 100 MN/m² Me-Wert auf Planum, Mindestwert 15 MN/m² Tragfähigkeit ≥ S2

5.8.3 Strasse

Verkehrslastklasse T T4 < 300-1000 Verkehrsart Schwer 30 mm Deckschicht SDA 4 Binderschicht ACB 22H 90 mm 90 mm Tragschicht AC T 22 H **Fundation** UG 0/45, OC 85 400 mm Stärke Oberbau 620 mm 100 MN/m² Me-Wert auf Planie, Mindestwert Me-Wert auf Planum, Mindestwert 15 MN/m² Tragfähigkeit ≥ S2

Die Deckschicht der Strasse wird mit einem «Flüsterbelag» ausgeführt. Dieser hochwertige Deckbelag ist auf Grundlage des Lärmgutachtens notwendig.

Ersatz und Ergänzungen der Fundation erfolgen bei Bedarf.

WBI Seite 15/24

5.8.4 Bushaltestellen

Verkehrslastklasse T Bushaltestellen

TF

Verkehrsart Stop and Go
Oberfläche AC 4 L eingestreut

Tragschicht ACT 22 H 100 mm Tragschicht ACT 22 H 100 mm Fundation UG 0/45, OC $_{85}$ 400 mm Stärke Oberbau 600 mm

Me-Wert auf Planie, Mindestwert 100 MN/m² Me-Wert auf Planum, Mindestwert 15 MN/m² Tragfähigkeit \geq S2

Zugunsten des Lärmschutzes wird auf Betonbeläge im Bereich der Haltestellen verzichtet.

5.9 Beleuchtung

Die Beleuchtung von Kantonsstrassen im Siedlungsgebiet ist Sache der Gemeinde. Ein allfälliger Ersatz der bestehenden Beleuchtung ist daher nicht Bestandteil des Projektes und muss von der Gemeinde separat beschlossen werden. Die Beleuchtung von Fussgängerübergängen wird vom Kanton übernommen.

Im Dorfkern werden die bestehenden Hängeleuchten erhalten und die Leuchtmittel durch LED's ersetzt. Es wird durch EKS ein Projekt ausgearbeitet.

6 ÖFFENTLICHER VERKEHR

In der Gemeinde Löhningen erfolgt die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ausschliesslich über die Busverbindungen des VBSH. In der gesamten Gemeinde gibt es eine bestehende Bushaltestelle. Diese liegt bei der Kreuzung Hauptstrasse und Schützengasse und entspricht nicht den aktuell gültigen Normen.



Abbildung 10 Geoportal SH, ÖV-Haltestellen

Auf Grundlage des Protokolls aus dem Kantonsrat vom 2. November 2023 wurde entschieden, dass die Bushaltestelle auch zukünftig als Busbucht und nicht als Fahrbahnhaltestelle ausgebildet werden soll.

Die Busbuchten müssen den heutigen Normen angepasst werden. Dies bedeutet, dass die Geometrie der Busbucht, sowie die dazugehörigen Wartebereiche angepasst werden müssen.

Die Lage der Bushaltestelle wurde in der Planung des Bauprojektes neu beurteilt. Da es sich um die einzige Haltestelle der Gemeinde handelt, ist eine zentrale Lage an der Hauptstrasse zwingend notwendig. Es ist keine andere Platzierung der Haltestelle möglich, als die bisher bestehende Lage bei der Kreuzung Hauptstrasse und Schützengasse.

WBI Seite 16/24

7 LÄRM

Im Auftrag des Kantons Schaffhausen wurde die Magma AG mit der Projektierung des Lärmsanierungsprojekt beauftragt. Dieses Projekt wird als eigenständiges Projekt aufgelegt.

Im Lärmgutachten wird beschrieben, welche Massnahmen zur Reduktion der Emissionswerte führen. Die Massnahmen bestehen daraus, dass man im gesamten Projektperimeter einen SDA 4 einbaut und in einem Abschnitt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h vorsieht.

Basierend auf dem Lärmgutachten wurden die vorgesehenen Massnahmen im Strassenbauprojekt integriert. Das Strassenbauprojekt ist unabhängig vom Lärmschutzprojekt zu betrachten und beurteilen.

8 SIGNALISIERUNG HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT

8.1 Verkehrsmessung 2023

Vom Dienstag 29.08.2023 bis Montag 04.09.2023 wurden an drei Stationen (bei der Hauptstrasse Nr. 12, 55 und 90) Verkehrs- und Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. Dabei wurden DTV, Anteil Schwerverkehr und die Fahrgeschwindigkeiten erfasst.



Abbildung 11 Messergebnisse 2023

Bei den Messungen wurden Zweiräder nicht gemessen bzw. berücksichtigt.

8.2 Tempo 30

Die Wahl des geometrischen Normalprofils mit einer Fahrbahnbreite von 6.30 m, lässt eine Signalisierung von 50 km/h oder 30 km/h zu. Das Erfordernis der Massnahme Tempo 30 ist durch das Lärmgutachten nachzuweisen. Das Lärmgutachten ist nicht Bestandteil des vorliegenden Bauprojektes.

WBI Seite 17/24

9 ABWEICHUNG VON STANDARDS

9.1 Sichtweiten

Im gesamten Projektperimeter wurden die Sichtdistanzen auf Fahrzeuge und Fussgänger überprüft. Zur Überprüfung wurden die VSS Normen 40273a (Sichtverhältnisse in Knoten) und die 40241 (Querungen Fussgängerstreifen) angewendet.

Die Knotensichtweiten sind von der Zufahrtsgeschwindigkeit abgängig. Die in der Norm geforderte Sichtweite hat einen tieferen und einen höheren Wert. Die Wahl der Sichtdistanz ist dahingehend auch von der Strassenklassierung abhängig. Bei einer kantonalen Hauptstrasse darf von einer übergeordneten Strasse ausgegangen werden. Somit sind die höheren Werte zu erreichen.

Der Nachweis sämtlicher Sichtweiten ist in der Beilage 16 dargestellt. In den nachfolgenden Knoten konnten die Sichtweiten nicht vollständig erfüllt werden:

Schützengasse

- Sichtlinie Richtung Beringen, auf Fussgänger verkürzt auf 11 m (erforderlich 25 m)
- Sichtlinie Richtung Beringen, auf Verkehr verkürzt auf 20 m (erforderlich 30 m)

Herrengasse

- Sichtlinie Richtung Beringen, auf Fussgänger verkürzt auf 6 m (erforderlich 20 m)
- Sichtlinie Richtung Siblingen, auf Fussgänger verkürzt auf 14 m (erforderlich 20 m)

Rössligasse

Sichtlinie Richtung Siblingen, auf Fussgänger verkürzt auf 6 m (erforderlich 20 m)

Die verkürzten Sichtweiten an der Schützengasse, Herrengasse und Rössligasse auf Fussgänger beruhen darauf, dass innerhalb der Dorfkernzone die bestehenden Gebäude nahe an der Strasse stehen und neu Trottoirüberfahrten geplant sind.

Durch die Trottoirüberfahrten verschlechtern sich nach Norm die Sichtweiten auf Fussgänger, da die Sichtdistanz neu hinter dem Gehwegrand angesetzt wird. In der bestehenden Situation wird der Gehweg jeweils unterbrochen durch die einmündenden Strassen.

Die projektierte Situation von Trottoirüberfahrten wird jedoch als sicherer beurteilt, als auf diese zu verzichten und weiterhin das Trottoir zu unterbrechen. Somit ist ein «herantasten» über den Gehweg bis zur Hauptstrasse gefordert, da der Fussverkehr vortrittsberechtigt ist.

WBI Seite 18/24

9.2 Bushaltestelle

9.2.1 Standort der Bushaltestelle

Die bestehende Haltestelle muss erneuert werden. Der Standort der bestehenden Haltestelle mit deren geometrischen Randbedingungen ermöglicht keinen normgerechten Ausbau. Daher wurden weitere potenzielle Standorte geprüft. Aufgrund von nahestehenden Gebäuden und diverser privater Vorplätze konnte kein geeigneter Standort ermittelt werden. Die Lage der bestehenden Bushaltestelle ist auch nach der Prüfung von Alternativen der beste Standort.

Am bestehenden Standort ist mit der vorliegenden Planung eine Verbesserung einer behindertengerechten Bushaltestelle erzielt worden. Gemäss Regierungsratsbeschluss (siehe Kap. 6) ist weiterhin eine Busbucht vorzusehen. Auf eine Fahrbahnhaltestelle muss verzichtet werden. Die Realisierung der Standardlösung einer Busbucht mit Züribord ist aufgrund der geometrischen Randbedingungen nicht möglich. Daher ist die Busbucht mit einer 18 m langen und nur mit einer 16cm hohen Anlegekante ausgestattet (siehe Details bei 9.2.2 – 9.2.4).

Die minimale, punktuelle Gehwegbreite von 1.50 m ist sicherzustellen.

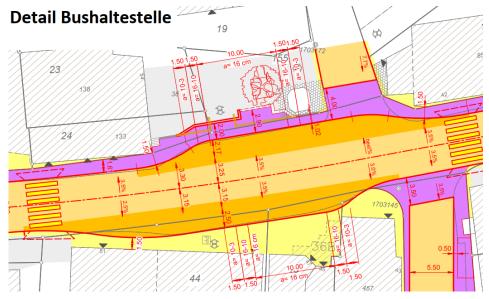


Abbildung 12 Detail Bushaltestelle

9.2.2 Breite der Busbucht

Die minimale Busbuchtbreite beträgt nach Norm 2.50 m. Die bestehenden Busbuchten erfüllen diese Anforderungen nicht. Auf der Südseite kann die neue Busbucht mit einer Breite von 2.50 m ausgebaut werden.

Die Busbucht auf der Nordseite kann aufgrund der engen Platzverhältnisse nicht verbreitert werden. Mit einer Breite von 2.17 m Breite entspricht dies nicht einem normgerechten Ausbau.

9.2.3 Länge der Anlegekante

Die Anlegekante auf der Nordseite begrenzt sich aufgrund der vorstehenden Fassaden der Hauptstrasse Nr. 42 und 56. Es ergibt sich dadurch eine maximale Länge der Anlegekante von 18 m (Norm: 20 m).

Die Anlegekante der Südseite ergibt sich auch durch die möglichen Durchgangsbreiten von minimal 1.50 m bei der Hauptstrasse Nr. 43 und 51. Die Länge der Anlegekante beträgt 18 m (Norm 20 m).

WBI Seite 19/24

9.2.4 Höhe der Anlegekante

Auf der Nordseite der Strasse mündet innerhalb der Bushaltestelle die Schützengasse. Somit muss im Bereich der Strasseneinmündung ein überfahrbarer Strassenrand eingebaut werden. Die Restlänge der Anlegekante beträgt 18 m. Die Ausbildung eines Zürich-Bords mit 22 cm Anschlag ist nicht möglich aufgrund der stufenweisen Absenkung. Aus diesem Grund ist auf 10 m Länge ein Randstein mit 16 cm Anschlag geplant. Auf den restlichen 8 m werden beidseitig die Randabschlüsse abgesenkt, sowie teilweise überfahren durch die Strasseneinmündung der Schützengasse.

Auf der Südseite der Strasse müssen die bestehenden Garagenzufahrten der Hauptstrasse 51 sichergestellt sein. Somit muss in diesem Bereich ein überfahrbarer Strassenrand eingebaut werden. Die Restlänge der Anlegekante beträgt 18 m. Auf einer Länge von 18 m ist die Ausbildung eines Zürich-Bords mit 22 cm Anschlag nicht möglich aufgrund der stufenweisen Absenkung. Aus diesem Grund ist auf 10 m Länge ein Randstein mit 16 cm Anschlag geplant. Auf den restlichen 8 m werden beidseitig die Randabschlüsse abgesenkt, sowie teilweise überfahren durch Garageneinfahrt.

9.3 Eingangstor

Gemäss den Normalien des Kanton Zürich, wird ein Eingangstor einseitig mit einer Schutzinsel von 4.50 m Breite geplant. Tiefbau Schaffhausen hat beschlossen, die neue Schutzinsel beim Eingangstor mit einer Breite von 2.50 m auszubilden. Grund: Reduktion Landerwerb.

Die Führung des Radverkehrs im Bereich des Eingangstors entspricht dem Beispiel «Standards Veloverkehr» des Kanton Zürich.

9.4 Fussgängerübergänge ohne Schutzinsel

Die Fussgängerquerung bei Kilometer 887.00 wird mit einer Fussgängerschutzinsel ausgeführt. Die restlichen Fussgängerquerungen können aus Platzgründen nicht mit Schutzinseln ausgebaut werden.

10 LAND- UND RECHTSERWERB

10.1 Landerwerb

Das Projekt erfordert einen Landerwerb. Die zu erwerbenden Bereiche umfassen eine Fläche von gesamthaft ca. 435 m². In den Übergangsbereichen befinden sich die zu erwerbenden Flächen überwiegend in der Landwirtschaftszone. Im Dorfbereich sind die zu erwerbenden Flächen der Bauzone zugewiesen.

Die vom Landerwerb betroffenen Grundeigentümer werden für den Landerwerb mit einem einheitlichen und zonenbezogenen Quadratmeterpreis entschädigt.

Für die Kostenermittlung ist bei Bauland ein m²-Preis von Fr. 300.-- eingesetzt. Bei Landwirtschaftsland wird ein Preis von Fr. 8.—eingesetzt. Der tatsächliche Verkaufs- oder Kaufpreis ist Verhandlungssache.

Der Landerwerb erfolgt gestützt auf Art. 46 StrG in erster Linie freihändig. Eine allfällige Enteignung richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Art. 46 ff. StrG.

WBI Seite 20/24

10.2 Rechtserwerb

Das Bauprojekt ist so konzipiert, dass die öffentlichen Anlagen soweit möglich in der Strassenparzelle liegen. Um die rechtlich gesicherte Benutzung für Fussgänger zu schaffen ist stellenweise zusätzlich die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum zur Nutzung beabsichtigt. Betroffen sind die Grundstücke gemäss Dienstbarkeitsplan. Die Inanspruchnahme soll mittels Dienstbarkeit rechtlich gesichert werden.

Unterhaltspflicht

Die Aufteilung der Unterhaltspflicht wird im Dienstbarkeitsvertrag geregelt.

Entstehung der Dienstbarkeit

Die Wegrechtsdienstbarkeit entsteht mit Eintragung im Grundbuch. Voraussetzungen für den Grundbucheintrag sind ein öffentlich beurkundeter Vertrag und eine Grundbuchanmeldung.

Die Dienstbarkeit W-1 ist notwendig, zur Sicherstellung eines 2 m breiten Trottoirs.



Abbildung 13 Dienstbarkeit W-1

Die Dienstbarkeiten W-2, W-3 und W-4 sind notwendig, für den Zugang zu der Bushaltestelle Süd.



Abbildung 14 Dienstbarkeit W-2,W-3,W-4

Die Dienstbarkeit W-5 wurde ausgearbeitet, zur Vergrösserung des Wartebereiches für Fussgänger.

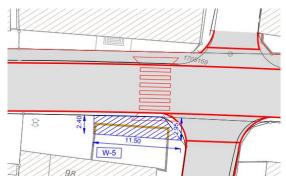


Abbildung 15 Dienstbarkeit W-5

WBI Seite 21/24

11 PRIVATE LIEGENSCHAFTEN

Die Wirkung der Strassenraumgestaltung wird durch den Einbezug des gesamten Strassenraumes von Fassade zu Fassade erst richtig entfaltet.

Im Zusammenhang mit dem Detailprojekt werden die privaten Grundeigentümer angefragt und zur Neugestaltung ihrer Vorplätze motiviert.

12 BAUAUSFÜHRUNG

Die Bauausführung findet in Etappen statt. Die Etappenabfolge und die Realisierungszeiträume sind vor der Ausführung in Absprache zwischen dem Kanton und der Gemeinde festzulegen. Im Rahmen der Ausführung ist durch das Tiefbauamt ein Verkehrskonzept zu erarbeiten und festzulegen. Die Zufahrten zu den Liegenschaften sind zu gewährleisten.

13 RECHTLICHES

Das Bauvorhaben Ortsdurchfahrt Löhningen ist ein kantonales Projekt im Rahmen des Agglomerationsprogramms Schaffhausen. Der Rechtsschutz ist gestützt auf Art. 43ff. Strassengesetz (StrG) gewährleistet. Die Ausführungsprojekte für Neubauten, grössere Ausbauten und Korrektionen, sowie für Strassenlinien werden im Amtsblatt ausgeschrieben und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Den betroffenen Grundeigentümer ist das Ausführungsprojekt mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

13.1 Mitwirkung der Gemeinde Löhningen

Das Mitspracherecht der Gemeinde gemäss Art. 40 StrG ist gewährleistet. Das Bauprojekt wurde in Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem Tiefbauamt ausgearbeitet.

Bereits die Entwicklung des Vorprojektes ist durch die Spezialkommission der Gemeinde eng begleitet worden.

Die Entwicklung des vorliegenden Bauprojektes wurde durch den Gemeinderat begleitet. Die Gemeindeversammlung beschliesst den Kredit bezüglich Gemeindeanteil des vorliegenden Projektes und nimmt demzufolge Kenntnis vom Projekt.

Die Informationsveranstaltung des Bauprojektes erfolgt im September 2024 in Löhningen.

13.2 Mitwirkung der Bevölkerung, Verbände, Grundeigentümer, Anstösser

Es sind seitens Tiefbau Schaffhausen persönliche Gespräche mit Grundeigentümer geplant, die von Land- oder Rechtserwerb betroffen sind.

WBI Seite 22/24

14 TERMINE

Bauprojekt Ende März 2024

Besprechung Gemeinde / Regierungsrat 15. April 2024

Überarbeitung Bauprojekt, Abgabe Dossier Juli 2024

Vorläufige Projektgenehmigung (Kanton) August 2024

Informationsveranstaltung 19. September 2024

Genehmigung Bauprojekt durch Kanton und Gemeinde Dezember 2024

Kreditgenehmigung an Gemeindeversammlung Dezember 2024

(Gemeinde)

Durchführung Land- und Rechtserwerb Januar – März 2025

Auflage nach Strassengesetz (30 Tage) März 2025

Behandlung von Einsprachen April - Juni 2024

Projekt- und Kreditgenehmigung Regierungsrat Juli 2025

Vergabe Planungsarbeiten Submission und Ausführung September 2025

Baubeginn 2026

15 KOSTEN UND FINANZIERUNG

Die Kosten werden anhand des vorliegenden Bauprojektes veranschlagt. Die Kosten sind abschnittsweise erfasst.

15.1 Kostenabgrenzung

Die Ortsdurchfahrt Löhningen ist ein Agglomerationsprojekt. Zwischen der Gemeinde und dem Kanton erfolgt eine Aufteilung der Kosten auf der Basis des Strassengesetzes.

Die Gemeinde trägt für die folgenden Anlageteile die Kosten:

- Beleuchtung f
 ür Teile über Oberkant Terrain (nicht Projektbestandteil)
- Die Hälfte der Gehwege
- Anpassungen an privaten Grundstücken
- Anteil an Elementen der Strassenraumgestaltung (z.B. Eingangspforten)
- Bushaltestelle

Die Grundeigentümer tragen folgende Kosten:

• Neu- oder Umgestaltung der privaten Vorplätze (bis Parzellengrenze).

WBI Seite 23/24

15.2 Kostenvoranschlag

Die Kosten für das Projekt weisen eine Genauigkeit von +/- 10% auf. Die Kostenbasis ist März 2024.

	Bezeichnung:	Total	West	Mitte	Ost
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I.	Erwerb von Grund und Rechten	45'000	10'000	20'000	15'000
II.	Bauarbeiten	4'200'000	500'000	2'600'000	1'100'000
III.	Nebenarbeiten	300,000	80'000	85'000	135'000
IV.	Technische Arbeiten	555'000	140'000	275'000	140'000
	TOTAL inkl. 8.1% MwSt.	5'100'000	730'000	2'980'000	1'390'000
	MwSt. 8.10%	413'100			
	TOTAL exkl. 8.1% MwSt.	4'686'900			

Die Gesamtkosten betragen

5.1 Mio. CHF inkl. MwSt.

Durch den Bund werden 35% der Kosten finanziert. Die restlichen Kosten sind zwischen Kanton und Gemeinde aufzuteilen. Auf Grundlage der Zuständigkeit der Anlagenteile, wurden die Projektkosten prozentual zu den Projektflächen aufgeteilt (exkl. MwSt.):

Bundesanteil	35.0%	1'640'415
Kostenanteil Kanton	54.1%	2'535'613
Kostenanteil Gemeinde	10.9%	510'872
Total exkl. 8.1%MwSt		4'686'900

15.3 Vergleich zur Kostenschätzung Verzichtsplanung

In der Verzichtsplanung vom 21.05.2015 wurden die Kosten mit 4.4 Mio Fr. inkl. MwSt. geschätzt (+/-15%). Dabei wurde eine Projektfläche von 9000 m² berücksichtigt.

Im vorliegenden Bauprojekt sind Gesamtkosten von 5.1 Mio. Fr. inkl. MwSt. ausgewiesen. Die Preissteigerung ist auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Erhöhung der Mehrwertsteuer von 7.7% auf 8.1%.
- Teuerung seit 2015
- Projektfläche wurde auf 9600 m² vergrössert

Schaffhausen, 06.09.2024

M. Wust

WBI AG

Martin Wüst dipl. Ing. ETH/SIA

Larissa Dogan dipl. Technikerin HF

WBI Seite 24/24